

Kurzarbeit im öffentlichen Dienst

Die Corona-Pandemie kann auch im öffentlichen Dienst zu Kurzarbeit führen. Dies bedeutet auch eine Minderung des Arbeitsentgelts für die Beschäftigten. Der Anspruch auf Kurzarbeitergeld beträgt grundsätzlich 60 (bzw. 67 Prozent für Haushalte mit Kindern) des ausfallenden Nettoentgelts.

Mit dem Sozialschutz-Paket II wurde eine Erhöhung des Kurzarbeitergeldes beschlossen. Sofern der Entgeltausfall mindestens 50 Prozent beträgt, erhöht sich das Kurzarbeitergeld ab Beginn des vierten Monats auf 70 bzw. 77 Prozent und ab Beginn des siebten Monats auf 80 bzw. 87 Prozent des entgangenen Nettoentgelts. Diese Regelungen wurden mit der Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung (KugverIV) vom 30.11.2021 bis zum 31.03.2022 verlängert.

Kurzarbeit und Zusatzversorgung

Das Arbeitsverhältnis besteht während der Dauer der Kurzarbeit fort, sodass die Versicherten weiterhin in der ZVK des Saarlandes pflichtversichert sind.

Das **Kurzarbeitergeld** ist steuerfrei und somit nicht zusatzversorgungspflichtig. Sofern noch ein Entgeltanspruch aus dem Arbeitsverhältnis besteht, ist nur das verminderte Entgelt zusatzversorgungspflichtig.

Ein **Zuschuss des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld** war bisher steuerpflichtiger Arbeitslohn und daher auch zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Durch das Corona-Steuerhilfegesetz werden die Arbeitgeberzuschüsse befristet bis zum 31.12.2020 steuerfrei gestellt, soweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 Prozent des bisherigen Nettoentgelts nicht übersteigen. Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurde die Steuerbefreiung bis 31.12.2021 verlängert. In diesem Umfang ist der Zuschuss des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld grundsätzlich nicht mehr zusatzversorgungspflichtig.

Tarifvertrag zur Kurzarbeit (TV COVID) im Bereich der VKA

Im Bereich der kommunalen Arbeitgeber wurde ein Tarifvertrag zur Kurzarbeit (TV COVID) abgeschlossen, der rückwirkend zum 01.04.2020 in Kraft getreten ist und am 15.12.2021 durch die Tarifvertragsparteien **bis zum 31.12.2022 verlängert** wurde.

Das Kurzarbeitergeld wird hiernach durch den Arbeitgeber bis zur Entgeltgruppe E 10 auf 95 Prozent und ab der Entgeltgruppe E 11 auf 90 Prozent des bisherigen Nettoentgelts aufgestockt. Der Tarifvertrag legt fest, dass diese Aufstockung zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist (§ 5 Abs. 3 TV COVID).

Sofern neben dem Kurzarbeitergeld teilweise weitergearbeitet wird, steht hierfür ein anteiliges Entgelt zu, das weiterhin zusatzversorgungspflichtig ist.

Die Tarifpartner haben zudem klargestellt, dass der Tarifvertrag zur Kurzarbeit nicht für die kommunale Kernverwaltung (Personal, Bauverwaltung, Sozial- und Erziehungsdienst, sofern kommunal getragen) sowie die Ordnungs- und Hoheitsverwaltung gedacht ist.